

07.03.88

G - A - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage lfd. Nr. 11 Spalte 4

In der Anlage zu Artikel 1 ist unter der lfd. Nummer 11 in der senkrechten Spalte 4 nach dem Text folgender Satz anzufügen:

"; Glyoxal und Glutardialdehyd dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Aus dem Text der Anlage ist nicht erkennbar, daß Glyoxal und Glutardialdehyd nur alternativ demselben Produkt zugefügt werden dürfen. Da eine Einschränkung der Verwendung von Zusatzstoffen im Interesse des Verbraucherschutzes anzustreben ist, sollte klargestellt werden, daß nicht beide Stoffe gleichzeitig verwendet werden dürfen. Außerdem wäre zu bedenken, daß es zu einer kumulierenden Wirkung im Fleischfertig-erzeugnis kommen könnte, deren gesundheitliche Unbedenklichkeit offensichtlich nicht geprüft wurde.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten, eingehend zu prüfen, ob nicht bestimmte Stoffe aus der Zusatzstoffliste herausgenommen werden können, weil ihr Einsatz nicht zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von Glyoxal. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, den Einsatz von Nitrit bei solchen Herstellungsverfahren zu überprüfen, bei denen der Einsatz von Nitrit auf Grund des gewählten technologischen Verfahrens zum Zwecke der Haltbarmachung nicht unbedingt erforderlich ist.

C

3. Der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.